

Obligatorisches Gehaltsregister für alle Angestellten eines Unternehmens

MARBELLA

Nach der Veröffentlichung des Königlichen Dekrets 902/2020 vom 13. Oktober 2020 zur Angleichung der Bezüge für Frauen und Männer ist ab April 2021 eine neue Regelung für alle Unternehmen in Kraft getreten. Demnach sind diese nun auch dazu verpflichtet ein Gehaltsregister zu führen, in dem die Durchschnittswerte der Gehälter, Gehaltszuschläge und Lohnnebenleistungen ihrer Mitarbeiter, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und verteilt auf Berufsgruppen, Berufskategorien oder gleiche beziehungsweise gleichwertige Tätigkeiten, aufgeführt sind. Dieses Gehaltsregister soll die Beurteilung erleichtern, ob ein unangemessenes Lohngefälle zwischen Frauen und Männern im betreffenden Unternehmen besteht.

Bei mehr als 25 Prozent besteht Erklärungsbedarf

Dieses Register muss den Arbeitnehmern zur Verfügung stehen und kann, falls vorhanden, über die gesetzlichen Vertreter der Arbeitneh-

mer angefordert werden. Wenn in einem Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern eine Differenz von 25 Prozent oder mehr in der durchschnittlichen Entlohnung zwischen dem einen und dem anderen Geschlecht besteht, muss das Unternehmen im Lohnregister eine Erklärung angeben, dass die-

ser Gehaltsunterschied nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die mit dem Geschlecht der Arbeitnehmer zusammenhängen.

Der Bezugszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr, unbeschadet etwaiger Änderungen, die im Falle wesentlicher Änderungen eines der Elemente, aus denen sich

das Register zusammensetzt, erforderlich sind.

Bei Nichtbeachtung drohen hohe Geldstrafen

Das Gesetz über Verstöße und Strafen der Sozialordnung ("Ley de Infracciones y Sanciones del Orden Social") sieht vor, dass sich Unternehmen, die dieses Register fälschen oder nicht führen, der Lohndiskriminierung als sehr schweres Vergehen im Bereich der Arbeitsbeziehungen schuldig machen und dementsprechend mit einer Geldstrafe zwischen 6.251 und 178.500 Euro belegt werden können.

Dr. Frühbeck Abogados

Die internationale Rechtsanwaltskanzlei Dr. Frühbeck Abogados wurde 1952 in Madrid gegründet. Seither hat sich die Kanzlei auf die Betreuung und Beratung sowohl von Unternehmen als auch von Privatpersonen bei deren Aktivitäten in Spanien und im Ausland spezialisiert. Der Anspruch von Dr. Früh-

beck Abogados ist es, ihren Mandanten in allen Angelegenheiten eine hervorragende Betreuung und Beratung zu garantieren. Die hochqualifizierten, international ausgebildeten Anwälte und Steuerberater betreuen die Mandanten der Kanzlei in deren Muttersprache und haben sich auf die Rechts- und Steuersysteme ihrer jeweiligen Heimatländer spezialisiert. Die Kanzlei Dr. Frühbeck Abogados ist in Spanien mit Filialen in Madrid, Barcelona, Palma de Mallorca, Gran Canaria und Marbella vertreten. Leiter der Dependence in Marbella ist Fernando Frühbeck.

Dr. Frühbeck Abogados steht Ihnen für alle Fragen zum obligatorischen Firmenlohnregister oder anderer arbeitsrechtlicher Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna, 22
29602 Marbella
Tel. 952 765 225
www.anwalt-marbella.com
www.fruhbeck.com
Email: marbella@fruhbeck.com

